

Satzung des Vereins *pro cantu* – Verein zur Förderung der Gregorianik e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „*pro cantu* – Verein zur Förderung der Gregorianik e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Göttingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Er ist tätig im südlichen Niedersachsen.

§ 2 (Aufgaben)

Zweck des Vereins *pro cantu* ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Angeregt durch die Arbeit der Schola „*cantando praedicare*“ aus Göttingen wird der Satzungszweck insbesondere durch die Förderung des gregorianischen Chorals verwirklicht. *Pro cantu* verfolgt seine Ziele vornehmlich durch folgende Maßnahmen:

- Organisation und Durchführung von öffentlichen Darbietungen des gregorianischen Chorals,
- Unterstützung von ehrenamtlichen Scholae durch Bereitstellung von Notenmaterial und Gesangsausbildung,
- Information von Mitgliedern, Fördermitgliedern und Öffentlichkeit über Gottesdienste mit und Darbietungen von gregorianischem Choral,
- Vermittlung und Durchführung von Vorträgen und Fortbildungen,
- Herausgabe von Tonträgern und Publikationen, die Wissen über Gregorianik vermitteln und zur Praxis ermutigen,
- Einrichtung und Betreuung von Internetseiten, auf denen entsprechende Informationen angeboten werden.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch einen jährlichen Förderungsbeitrag unterstützen, den die Mitgliederversammlung beschließt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung und Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft endet
 1. durch den Tod des Mitglieds,
 2. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein,
 4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Ein Mitglied oder Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn
 1. ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied oder Fördermitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu rechtfertigen,
 2. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

§ 5 (Organe)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Finanzplan des Vereins,
 2. die Höhe der Beiträge der Mitglieder mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen,
 3. die Bestellung des Rechnungsprüfers und die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Rechnungsführung,
 4. Satzungsänderungen,
 5. den Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann ihr auch andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beschlussfassung vorlegen.

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse, die die Änderung der Satzung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch schriftliche Protokolle beurkundet. Sie werden von der/vom Protokollführer/in unterzeichnet, die/der am Beginn einer Versammlung von den Mitgliedern bestimmt wird.

§ 7 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus

1. einer/einem Vorsitzenden,
2. seiner/seinem Stellvertreter/in,
3. einer/einem Kassenwart/in
4. sowie ohne Stimmrecht der/dem qualifizierten Leiter/in einer aktiven Gregorianik-Schola.

Jede/r der beiden Vorsitzenden vertritt in Gemeinschaft mit der/dem Kassenwart/in oder beide Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Verein (Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder sowie in den Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 (Finanzierung)

(1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und Zuschüsse.

§ 9 (Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke)

(1) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AISCGre (Internationale Gesellschaft für Studien des Gregorianischen Chorals e.V., Landshut), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 19.09.2018 geändert